

nen, müssen uns jedoch unsere endgültige Stellungnahme bis morgen vorbehalten.

Ganz unannehmbar erscheint uns dagegen die Herausforderung der Worte »die Ankündigung besserer äußerer Ausstattung«. Meine Herren, eine Herabsetzung des Ladenpreises in ziffernmäßiger Form wird häufig vorkommen; viel häufiger wird wahrscheinlich aber die Ausgabe besser ausgestatteter Werke zu einem andern oder eventuell zu einem höheren Preise sein. Ich weiß nicht und kann es nicht im Augenblick übersehen, ob das Sortiment nicht erheblich geschädigt werden wird, wenn wir uns auf diesen Kompromiß einlassen. Wir wollen uns also die Sache vielleicht bis morgen überlegen und werden Ihnen morgen die Meinung der Antragsteller zur Kenntnis geben. Inzwischen überlegen sich auch vielleicht die Herren vom Sortiment die Frage, ob nicht dieser Punkt so wichtig ist, daß er unter allen Umständen bleiben muß.

Die Wirkung vom 1. Juli 1919 ab ist uns bereits gestern vom Verlegerverein vorgeschlagen worden, und wir können uns damit einverstanden erklären. Es ist das eine gewisse Schutzmaßregel für den Verlag. Denn von Verlegerseite wird uns eingewandt — und wir haben diesem Einwande nicht widersprechen können —, daß jetzt schon eine ganze Reihe von Preisherabsetzungen geplant, bzw. daß jetzt schon eine ganze Reihe von Werken in Arbeit oder im Druck sind, die nicht noch umkalkuliert werden können mit Rücksicht darauf, daß der Verlag später große Vorräte zurücknehmen muß. Wir wollen also diese verhältnismäßig geringe Frist vom 15. Mai bis 1. Juli dem Verlage gern zugestehen. Infolgedessen würden die ganzen Bestimmungen des § 4 c erst mit dem 1. Juli in Kraft treten.

Was die ferner gewünschte Anzeigepflicht betrifft, so können wir auch darin dem Verlag wohl zustimmen. Der Verlegerverein sagt: Es ist für manchen Verleger mißlich, ein Buch drei oder sechs Monate vorher nach § 4 d zurückzubekommen, da er unter Umständen noch gar nicht übersehen kann, ob das Buch in dieser Zeit herauskommen kann, welchen Preis es hat usw. Wohl aber wird dem Verleger daran gelegen sein, in vielen Fällen festzustellen: welche Vorräte sind jetzt noch auf den Lagern des Sortiments. Er brauchte dann nicht mitzuteilen: Ich bringe eine neue, billigere Auflage, ich bringe eine bessere Ausstattung; er hätte nur Anfrage zu halten: Wieviel Exemplare hast du noch auf deinem Lager, melde mir das. Und in diesem Falle wäre der Sortimenter gehalten, die Anzahl von Exemplaren mitzuteilen. Meine Herren, ich glaube, das wird dem Sortiment wenig schaden, und ein gut geleitetes Sortiment wird ja von vornherein wissen, wieviel Exemplare es in einer verhältnismäßig kurzen Zeit von einem, zwei oder drei Monaten noch abzusetzen vermag. Ich glaube, wir können auf diese Anzeigepflicht von seiten des Sortiments wohl eingehen, stellen aber den Herren vom Sortiment anheim, sich diesen Punkt bis morgen zu überlegen. Wir werden noch die genaue Formulierung des Verlegervereins abwarten und dann morgen weiter verhandeln.

Vorsitzender: Meine Herren! Wünscht noch jemand das Wort hierzu? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu § 33 f:

Am Schlusse des Paragraphen ist in Klammern hinzuzufügen: (§ 4 d).

Das ist ja eine rein redaktionelle Sache.

Damit haben wir die Nr. 7 der Tagesordnung des Börsenvereins erledigt und würden nun wieder auf dem Trodenen angekommen sein; denn Nr. 8 enthält den Antrag der Herren Ritschmann und Genossen auf Erhöhung des Teuerungszuschlags. Hierzu müssen wir wieder abwarten, was der Verlegerverein beschließt — oder will Herr Ritschmann noch dazu sprechen? (Herr Ritschmann: Nein!)

Herr Meißner hat das Wort.

Herr Meißner (Hamburg): Meine Herren, ich glaube, es hat keinen Zweck, daß wir hier auf den Beschluß des Verlegervereins warten. (Zustimmung.) Herr Geheimrat Siegißmund ist jetzt gerade dabei, einen Vortrag über den Teuerungszuschlag zu halten, und als ich soeben drüben war, sollte über einen Antrag des Herrn Dr. de Gruyter abgestimmt werden, wonach mit einer Erklärung in den öffentlichen Blättern gedroht wurde, falls

die Erhöhung des Zuschlags auf 20% kommen sollte. Glücklicherweise hat man diesem Antrage nicht zugestimmt; es haben sich verschiedene Stimmen dagegen erhoben. Es ist ganz ausgeschlossen, daß wir heute noch auf die Teilnahme der Verleger an unserer Sitzung hier rechnen dürfen.

Herr Ritschmann: Ich stimme Herrn Meißner vollkommen zu. Es ist zwecklos, daß wir heute hier noch weiter sitzen. Wir könnten nur, wenn jetzt wirklich das »Bulletin« aus dem Verlegerzimmer herauskommt und uns die Mitteilung von dem Beschluß bringt, so verfahren, wie ich zu verfahren vorschlagen würde; wir könnten sagen: wir haben den Beschluß zur Kenntnis genommen und werden uns überlegen, wie wir uns dazu verhalten sollen. Ich meine aber, das Bulletin können wir morgen immer noch entgegennehmen. (Zustimmung.)

Vorsitzender: Meine Herren, wünscht noch jemand das Wort? — Dann sind wir am Ende unserer Tagesordnung angelangt, und ich schließe hiermit die Versammlung.

(Schluß 7 Uhr 19 Minuten.)

Das Bestellwesen.

Auf Grund meines Auftrages im Sprechsaal des Börsenblattes Nr. 170 sind mir eine ganze Anzahl von Anfragen und Zustimmungen zugekommen, so daß es mir scheint, als müßten wir uns über die besten Wege des Bestellens endgültig klar werden, zumal da fast alle Zuschriften betonen, daß der jetzige Weg nicht zur Erledigung führt.

Bestellungen gehen im Geschäft entweder durch die Post, durch den Fernsprecher, durch Kundenbesuch oder durch persönliche Übermittlung ein. Aufgabe des Bestellers ist es, alle diese Eingänge, die sich in der verschiedensten Form zeigen, auf eine Normalbestellung umzuschreiben. Der Normalbestellzettel ist nach beifolgender Art gedacht:

Besteller:							
Zeit:							
z. A.	fest	Ports.	holt	senden	bar	Rech-nung	ab Verleger an
							an Besteller
Anzahl	Verfasser:						
× Band	Titel:						
Post							
Eilgut							
Fracht							
ub. Lpz.	Verleger:						
			geheftet.		gebunden.		Bezahl ^m M.
bestellt	wieder-holt	folgt	ver-griffen	Neudr.			geliefert:
belastet:							(IV. 19 Nr. 5748)

Curt Rother, Peine

Aus der Einteilung geht bereits das Wesen des Normalbestellzettels deutlich hervor. Je 50 oder 100 dieser Zettel sind auf einem Block. Jeder Angestellte, der mit der Annahme von Bestellungen zu tun hat, hat einen solchen Block. Bei schriftlicher Bestellung wird der Auftrag auf den Zettel abgeschrieben. Aufträge durch Fernsprecher werden sofort auf diesen Bestellzettel geschrieben, ebenso hat der Gehilfe, der die Kundenbesuche macht, den gleichen Block. Auch im Laden liegen genügend Blocks, sodaß jeder Auftrag sofort auf den rechten Zettel kommt. Ich hefte schriftliche Bestellungen der Kunden, wenn auf diesen nur eine Bestellung steht, an meinen Zettel. Sind auf dem eingegangenen Briefe oder der Postkarte noch andere Geschäftsangelegenheiten vermerkt, so geht das Schriftstück sofort in die Briefablage. Es kommt auch vor, daß die Kunden kleine selbstgeschriebene Zettel abgeben. Die Zettel wegzutwerfen, nachdem sie auf den richtigen Bestellzettel geschrieben sind, empfiehlt sich nicht, da bei der Aufbewahrung Fehler des Kunden beim Abschreiben der Bestellung sofort nachzuweisen sind.